

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Delta Leonis – Mediendesgin  
Eine Abteilung der Regulus Service GmbH

Stand: 1. Mai 2014

**REGULUS  
SERVICE**

Regulus Service GmbH

Industriestraße 7

76297 Stutensee

T +49 (0)7249 95423-10

F +49 (0)7249 95423-20

1 / 2

## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Regulus Service GmbH – Delta Leonis (nachfolgend „Delta Leonis“ genannt) gelten für Rechtsgeschäfte mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannte). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Delta Leonis und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind in schriftlicher Form oder in Textform zu schließen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden eines geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform.

1.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

## 2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

2.1. Jeder von Delta Leonis erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Delta Leonis schuldet nicht die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Produktbeschreibungen oder Werbeaussagen des Kunden. Delta Leonis schuldet auch nicht die Prüfung der markenrechtlichen Schutzfähigkeit ihrer Arbeitsergebnisse oder die Prüfung der Kollision mit Schutzrechten Dritter.

2.2. Grundlage des Vertragsverhältnisses ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an Delta Leonis auszuhändigende Briefing. Wird dieses mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, erstellt Delta Leonis über den Inhalt des Briefings ein Re-briefing, welches dem Kunden innerhalb einer Woche nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde dem mitgeteilten Inhalt nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widerspricht.

## 3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1. Die zur Erfüllung des Vertrags erarbeiteten Werke – insbesondere Texte, Grafiken, Konzepte, Ideen, Layouts und Entwürfe – sind zugunsten Delta Leonis urheberrechtlich geschützt. Für den Fall, dass ein Werk die nach dem Urheberrecht erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht, wird ein den urheberrechtlichen Bestimmungen entsprechender Schutz der Arbeitsergebnisse von Delta Leonis vereinbart.

3.2. Der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte in dem vertraglich vereinbarten Umfang und unter der Bedingung, dass das vertraglich vereinbarte Honorar vollständig beglichen ist. Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

3.3. Delta Leonis darf die von ihr entwickelten Werbemittel in angemessener und branchenüblicher Weise signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren.

3.4. Die Werke von Delta Leonis dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter nicht geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, an Delta Leonis eine Vertragsstrafe in Höhe des 2,5-fachen des vereinbarten Honorars zu zahlen.

3.5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte oder Mehrfachnutzungen, die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehen, bedürfen der Einwilligung von Delta Leonis und sind zusätzlich zu vergüten.

3.6. Über den Umfang der Nutzung steht Delta Leonis ein Auskunftsrecht zu.

## 4. Vergütung

4.1. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins steht Delta Leonis ein Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Delta Leonis steht auch das Recht zu, einen darüber hinaus gehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

4.2. Bei Projekten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist Delta Leonis berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen. Abschlagszahlungen können auch für solche Teilleistungen verlangt werden, die als Vorleistungen noch nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen.

Fordert der Kunde während der Auftragsdurchführung eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung oder werden durch Änderung des Projektziels oder durch andere Anordnungen des Kunden die Grundlagen des Honorars für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, hat Delta Leonis einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung nach Maßgabe ihrer Auftragskalkulation.

4.3. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise sind zusätzlich zur gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Delta Leonis behält sich das Eigentum an den in verkörperter Form übergebenen Werken und Entwürfen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor.

5.2. An Entwürfen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind die Originale in angemessener Frist unbeschädigt auf Gefahr und Rechnung des Kunden zurückzugeben.

5.3. Delta Leonis ist nicht verpflichtet, Dateien, Quellcodes oder Layouts, die als Datei erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe der Computerdateien oder Quellcodes, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

## 6. Neben- und Reisekosten, Auslagen

6.1. Delta Leonis hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen für technische Maßnahmen, die für die Erfüllung des Vertrags notwendig sind (Anfertigung von Modellen, Fotoaufnahmen, Reproduktionen, Drucke, etc.).

6.2. Delta Leonis hat Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen.

6.3. Für den Fall, dass zur Durchführung des Auftrags die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken Dritter erworben werden müssen, stellt der Kunde dies sicher und entrichtet die hierfür anfallende Vergütung. Delta Leonis ist berechtigt, die erforderlichen Nutzungsrechte selbst zu erwerben und die hierfür erforderlichen Aufwendungen gegen Nachweis vom Kunden ersetzt zu verlangen.

## 7. Geheimhaltungspflicht

Delta Leonis ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund des Auftrags vom Kunden erhält, streng vertraulich zu behandeln und ihre Mitarbeiter und zur Auftragsdurchführung herangezogene Dritte in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

## 8. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt Delta Leonis alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von Delta Leonis sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des Auftrags genutzt und nach dessen Beendigung an den Kunden zurückgegeben.

## 9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit gewünschter Werbemaßnahmen und Werbeaussagen obliegt allein dem Kunden. Gleiches gilt für die rechtliche Prüfung, ob Vorgaben des Kunden (Textbeiträge, Bilder, Bezeichnungen, Logos, etc.) in gewerbliche Schutzrechte Dritter eingreifen.

9.2. Delta Leonis haftet auf Schadensersatz nur in folgenden Fällen:

- a. bei Verletzung einer vertraglichen Garantiezusage;
- b. bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- c. im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), auf deren Einhaltung der Kunde Vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie
- d. bei Pflichtverletzungen, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Delta Leonis, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer Organe beruhen.

9.3. Bei der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Delta Leonis, wenn der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft, auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

## 10. Leistungen Dritter

Von Delta Leonis eingeschaltete freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte sind Erfüllungsgehilfen. Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Auftragsdurchführung von Delta Leonis eingesetzten Erfüllungsgehilfen für die Dauer von 12 Monaten nach Abschluss des Auftrags weder unmittelbar noch mittelbar direkt mit Projekten zu beauftragen.

## 11. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen einschließlich elektronisch gespeicherter Daten, die zur Erfüllung des Auftrags von Delta Leonis angefertigt werden, verbleiben bei ihr. Delta Leonis schuldet gegen Zahlung des vereinbarten Honorars das vereinbarte Werk, nicht jedoch die Übergabe der zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte (Entwürfe, Skizzen oder sonstige Daten).

## 12. Media-Planung und Media-Durchführung

12.1. Bei Projekten im Bereich der Media-Planung erhebt Delta Leonis nach bestem Wissen und Gewissen Marktforschungsdaten anhand der ihr zugänglichen Unterlagen und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter Werbeerfolg ist mit der Erhebung und Auswertung dieser Daten nicht geschuldet.

12.2. Fallen bei Projekten im Bereich der Media-Planung Fremdkosten (Auslagen) an, ist Delta Leonis berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Erhebung der Daten bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Bis zum Zahlungseingang der Auslagen ist Delta Leonis berechtigt, die Projektbearbeitung einzustellen.

## 13. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

Kommt mit dem Kunden ein Vertrag über laufend zu erbringende Dienstleistungen zustande, wird er für die im Vertrag genannte Laufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 14. Schlussbestimmung

14.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Vertrag mit Delta Leonis an Dritte abzutreten.

14.2. Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von Delta Leonis nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stutensee, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.4. Falls eine Bestimmung des Vertrags dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam ist oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam wird, so bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung tritt eine andere, wirksame Regelung, die wirtschaftlich dem erstrebten Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.